



An den Grossen Rat

17.0201.01

PD/P170201

Basel, 8. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 2017

Ratschlag betreffend Ausdehnung E-Voting auf Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt; Finanzierung

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Stand E-Voting in der Schweiz	3
2.2 Stand E-Voting in Basel-Stadt	4
2.3 Ausschreibungsverfahren für die Ausdehnung von E-Voting	5
3. Finanzielle Auswirkungen	5
3.1 Nutzung neues E-Voting-System	5
3.2 Stimmrechtsausweise	5
3.3 Personalkosten, befristete Erhöhung	6
3.4 Vom Grossen Rat zu genehmigende Ausgaben, Übersicht	7
4. Nutzen E-Voting	7
5. Formelle Prüfung	8
6. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat, für die schrittweise Ausdehnung des E-Votings im Kanton Basel-Stadt auf der Grundlage von § 8a Wahlgesetz Ausgaben in der Höhe von 5'900'000 Franken für die Jahre 2017–2026 zu genehmigen.

2. Begründung

2.1 Stand E-Voting in der Schweiz

Gemäss Verfassung und Gesetz sind die Kantone für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zuständig. Es liegt deshalb in der Kompetenz der Kantone, über die Einführung von E-Voting zu entscheiden. Seit über zehn Jahren können Stimmberechtigte in einer wechselnden Anzahl von Kantonen ihren politischen Willen auch auf elektronischem Weg kundtun. Den elektronischen Kanal nutzen konnten bisher vor allem Auslandschweizerinnen und -schweizer. Im Inland hatte lediglich eine beschränkte Anzahl von Stimmberechtigten in den Kantonen Genf und Neuenburg die Möglichkeit, per Internet abzustimmen¹. Die Kantone sind beim E-Voting mit völlig unterschiedlichen Geschwindigkeiten unterwegs. Einige Kantone haben noch gar keine Erfahrungen mit E-Voting, andere stellen das E-Voting mit Unterbrüchen als zusätzlichen Stimmkanal zu Verfügung. Wenige Kantone bieten insbesondere ihren Auslandschweizer Stimmberechtigten das E-Voting seit mehreren Jahren ununterbrochen an. Der Kanton Basel-Stadt gehört zu den Pionieren unter den Kantonen, indem er im Kanton stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern seit sieben Jahren E-Voting anbietet und seit 2016 auch im Kanton wohnhaften Menschen mit einer Behinderung.

Trotz der Zuständigkeit der Kantone für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gibt es schon seit längerem Bestrebungen auf Bundesebene, die Kantone zur Einführung bzw. Ausdehnung von E-Voting zu motivieren. Dies erfolgte auch über finanzielle Unterstützungen an die E-Voting-Systeme. Am 14. Juni 2013 hat der Bundesrat seinen dritten Bericht zum Thema Vote électronique/E-Voting vorgelegt. Er schlägt darin vor, die elektronische Stimmabgabe als dritten, komplementären Stimmkanal auf alle Stimmberechtigten auszudehnen. Vorgesehen ist dabei eine schrittweise Erhöhung der Elektoratslimiten.

Im Jahr 2016 hat auch der Steuerungsausschuss E-Government Schweiz die Zielvorgabe formuliert, bis Ende 2019 in zwei Dritteln der Kantone E-Voting einzuführen. Der Steuerungsausschuss E-Government Schweiz hat dazu beschlossen, dass die Bundeskanzlei den Kantonen bis 2019 jährlich 100'000 Franken mehr für die Einführung von E-Voting zur Verfügung stellen darf, als bislang geplant. So stehen im 2017 statt 250'000 Franken 350'000 Franken dafür bereit. Insgesamt hat der Bund eine Million Franken für die Förderung von E-Voting in den Jahren 2016–2019² zur Verfügung gestellt. Es ist derzeit in Diskussion, ob diese Mittel denjenigen Kantonen, die die Ausdehnung von E-Voting vorantreiben, zukommen sollen. Der Kanton Basel-Stadt wird sich jedenfalls dafür einsetzen, Beiträge an die geplanten Ausdehnungsschritte zu erhalten.

Dem Bundesrat und der Bundeskanzlei war stets bewusst, dass den Sicherheitsaspekten beim E-Voting höchste Aufmerksamkeit beigemessen werden muss. Seit jeher wurde deshalb die Haltung „Sicherheit vor Tempo“ vertreten. Die eingesetzten Systeme müssen hohen, im Bundesrecht verankerten Sicherheitsanforderungen genügen³. Bevor ein E-Voting-System zum Einsatz gelangt, muss ein Bewilligungsverfahren beim Bund durchlaufen werden. Zentrales Erfordernis ist dabei die sogenannte Verifizierbarkeit. Damit ein System für 30 bis 50% der Stimmberechtigten zugelassen werden kann, müssen die Stimmenden insbesondere überprüfen können, ob ihre

¹ [www.bk.admin.ch/Themen>Politische Rechte>Vote électronique>Versuchsbedingungen](http://www.bk.admin.ch/Themen>Politische_Rechte>Vote_électronique>Versuchsbedingungen)

² E-GOV-CH Schwerpunkteplan 2017-2019; www.egovernment.ch/de/umsetzung/schwerpunkteplan

³ Artikel 27c Absatz 2, 27e Absatz 1, 27f Absatz 1, 27g Absatz 2, 27i Absatz 3 und 27l Absatz 3 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11); Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116)

Stimme korrekt übermittelt worden ist (individuelle Verifizierbarkeit). Dies ist dank dem Einsatz von personalisierten Codes möglich. Für die Zulassung für mehr als 50% der Stimmberechtigten muss zusätzlich prüfbar sein, dass die Stimme korrekt registriert und gezählt worden ist (universelle Verifizierbarkeit). Dies erfolgt entweder durch die Stimmenden oder durch vom Bund zugelassene Prüferinnen und Prüfer unter Einhaltung des Stimmgeheimnisses.

Es kommen somit nur Systeme zum Einsatz, die höchste Sicherheitsanforderungen erfüllen.

2.2 Stand E-Voting in Basel-Stadt

In seinem Ratschlag vom 9. Juli 2008 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die elektronische Stimmabgabe hatte der Regierungsrat folgendes festgehalten: *„Bis in zehn Jahren – oder wohl noch früher – dürfte es [...] von den Stimmenden als eine Selbstverständlichkeit betrachtet werden, dass elektronisch abgestimmt werden kann. Ein als fortschrittlich geltender Kanton wie Basel-Stadt sollte dann nicht mehr abseits stehen.“* (Schreiben 07.1956.01, Seite 4, Ziffer 2.1). Bei der Beratung des Ratschlags war in der Justiz-, Sport- und Sicherheitskommission von einer Mehrheit ebenfalls die Meinung vertreten worden, dass es *„gerade bei der Einführung einer neuen Technologie im Bereich der Informatik wichtig [sei], von Beginn weg dabei zu sein und dass sich die Jungen heute schon gewohnt seien, viel über den PC zu kommunizieren.“* (Schreiben 07.1956.02, Seite 5, Ziffer 3.2).

Der kantonale Gesetzgeber hatte dementsprechend antragsgemäss eine Änderung des Wahlgesetzes beschlossen, welche die Einführung des elektronischen Stimmkanals ohne Einschränkungen ermöglicht, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit und die Wahrung des Stimmgeheimnisses erfüllt sind (§ 8a Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 [Wahlgesetz]). Den Entscheid, welchen Stimmberechtigten zu welchem Zeitpunkt und in welchen Angelegenheiten die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe ermöglicht werden soll, hat der Gesetzgeber vollumfänglich an den Regierungsrat delegiert (§ 8a Abs. 3 Wahlgesetz). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat aber klar kommuniziert, dass das E-Voting unter anderem aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt noch geringen Praxiserfahrungen und zur besseren Einschätzung des mit den Systemen verbundenen Risikopotentials, in einem ersten Schritt *versuchsweise* eingeführt werden soll. Ausserdem beschränkte der Regierungsrat die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe zunächst auf die Gruppe der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die aufgrund der teilweise sehr langen Postwege am meisten von diesem Kanal profitieren. Der E-Voting-Testbetrieb für diese Personengruppe läuft ununterbrochen und störungsfrei seit dem Jahr 2009. Die Resonanz bei dieser Personengruppe ist sehr positiv, das Angebot wird geschätzt. Bei den Urnengängen im Jahre 2016 gingen mehr als 60% ihrer Stimmen elektronisch ein.

In Anlehnung an die Strategie des Bundesrats und nach damals fünf erfolgreichen Versuchsjahren hat der Regierungsrat im Dezember 2014 beschlossen, die elektronische Stimmabgabe unter Berücksichtigung des Mottos „Sicherheit vor Tempo“ schrittweise auf die im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten auszudehnen. Er legte folgenden Fahrplan fest:

- **Ab 5. Juni 2016:** Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf Stimmberechtigte mit einer (Seh-)Behinderung (umgesetzt).
- **Ab Herbst 2017:** Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf 50% der Stimmberechtigten.
- **Ab 2019:** Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf 100% der im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten.

Die Stimmberechtigten haben dabei weiterhin die Möglichkeit, brieflich oder persönlich abzustimmen. Auf längere Sicht hin ist allerdings anzunehmen, dass im Zuge der Gewohnheiten der Stimmberechtigten (Digitalisierung des Alltags) eine Verlagerung hin zum elektronischen Kanal stattfinden wird.

2.3 Ausschreibungsverfahren für die Ausdehnung von E-Voting

Der Betreiber des von Basel-Stadt bisher genutzten E-Voting-Systems ist der Kanton Genf. Dieser hat ein eigenes E-Voting-System entwickelt, das er anderen Kantonen gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Seit 2009 steht Basel-Stadt mit Genf diesbezüglich in einem Vertragsverhältnis (sogenannter Beherbergungsvertrag).

Die vom Regierungsrat geplante Ausdehnung des E-Votings auf eine grössere Zahl von Stimmberechtigten, gemäss Ziffer 2.2 oben, erfordert neue vertragliche Regelungen und ist mit Mehrkosten verbunden. Aus beschaffungsrechtlichen Gründen war deshalb eine öffentliche Ausschreibung für die oben beschriebenen Ausdehnungsschritte nötig. Im Mai 2016 hat der Regierungsrat die Staatskanzlei mit der Durchführung dieser Ausschreibung beauftragt, was in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFÖB) erfolgte. Aufgrund der politischen Dimension des Zuschlagsentscheids hatte der Regierungsrat zudem beschlossen, dass er in diesem Fall selbst den Zuschlagsentscheid fällt. Mit Beschluss vom 31. Januar 2017 hat der Regierungsrat der Schweizerischen Post AG als bestbewerteter Anbieterin den Zuschlag erteilt, unter Vorbehalt der Bewilligung der damit verbundenen Ausgabe durch den Grossen Rat.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Nutzung neues E-Voting-System

Für das aktuelle E-Voting-Angebot, zugunsten von Auslandschweizerinnen und -schweizern sowie Menschen mit einer Behinderung, bezahlt der Kanton Basel-Stadt jährlich 80'000 Franken an Genf. Ausserdem hat er im Jahr 2009 einen Betrag von 71'500 Franken an die Entwicklungskosten des Genfer E-Voting-Systems bezahlt.

Die Ausschreibung für einen neuen Rahmenvertrag betreffend Betrieb E-Voting für den Kanton Basel-Stadt beinhaltete die etappenweise Ausdehnung auf 50% der Stimmberechtigten ab Herbst 2017 sowie auf 100% der Stimmberechtigten ab 2019. Da eine längerfristige Zusammenarbeit mit dem Systemanbieter sinnvoll erscheint, beinhaltete die Ausschreibung zudem die gemäss Beschaffungsrecht maximal mögliche Vertragsdauer von zehn Jahren. Das Angebot für diesen Zeitraum belief sich auf 5'011'600 Franken für die Jahre 2017–2026. Dabei fallen 2'332'800 Franken (exkl. MwSt.) in den Jahren 2017–2021 an und 2'678'800 Franken (exkl. MwSt.) in den Jahren 2022–2026. Somit sind von 2017–2021 im Durchschnitt jährlich 466'560 Franken zu leisten und von 2022–2026 im Durchschnitt jährlich 535'760 Franken (jeweils exkl. MwSt.).

3.2 Stimmrechtsausweise

Die Stimmrechtsausweise für E-Voting müssen mit besonderen Sicherheitselementen (individuellen Codes) ausgestattet werden, welche den Stimmberechtigten das elektronische Abstimmen ermöglichen. Die Kantone sind für das korrekte Erstellen dieser Stimmrechtsausweise verantwortlich. Für die Produktion, das Kuvertieren des Stimmmaterials und die Postaufgabe sind Unternehmen zugelassen, die die spezifischen Anforderungen des Bundes einhalten. Für die Auslandschweizer Stimmberechtigten und die Stimmberechtigten mit einer Behinderung sind solche speziellen Stimmrechtsausweise bereits im Einsatz.

Bei allen anderen im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten ist heute der Briefumschlag (Kuvert) als Stimmrechtsausweis ausgestaltet, welcher sowohl die persönliche Stimmabgabe an der Urne als auch die briefliche Stimmabgabe ermöglicht (§ 3 Wahlverordnung). Im Zuge der Ausdehnung des E-Votings sind die Stimmrechtsausweise gemäss den obigen Vorgaben anzupassen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass der Stimmrechtsausweis künftig – wie in anderen Kantonen – als separates Dokument im Briefumschlag enthalten sein wird. Dabei erscheint es sinnvoll, die Umstellung auf die neuen Stimmrechtsausweise bei allen Stimmberechtigten bereits beim Ausdehnungsschritt auf 50% der im Kanton Stimmberechtigten vorzunehmen (sowohl im Hinblick auf

die Kommunikation gegenüber den Stimmberechtigten als auch auf einheitliche Verfahren bei der Herstellung der Stimmunterlagen und der Resultatermittlung).

Bei brieflicher und persönlicher Stimmabgabe wird durch das Scannen der Stimmrechtsausweise (unter Einhaltung des Stimmgeheimnisses) die doppelte Stimmabgabe kontrolliert bzw. verhindert. Zudem können im gleichen Arbeitsschritt anonyme Daten für soziodemografische Auswertungen erhoben werden, wie dies in den Städten Bern, St. Gallen und Zürich bereits erfolgt (z.B. Aussagen zur Stimm- und Wahlbeteiligung nach Quartieren oder Aussagen zum Alter der Abstimmenden bzw. Wählenden).

Sollte es möglich sein, die neuen Stimmrechtsausweise in gleicher Weise auszugestalten wie bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten und bei Menschen mit einer Behinderung, so ist nicht mit einer Verteuerung der Herstellungskosten zu rechnen. Dies muss allerdings noch im Detail geprüft und von der Bundeskanzlei bewilligt werden (wobei aus heutiger Sicht einer Bewilligung nichts entgegenstehen sollte). Das Scannen der Stimmrechtsausweise ist jedoch mit zusätzlichem Personalaufwand verbunden. In Frage kommt dabei der Einsatz von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Schätzungsweise würde es sich um einen Aufwand von 40 Stunden à 35 Franken pro Urnengang handeln, d.h. es entstünden zusätzliche Kosten von jährlich 6'000–9'000 Franken bei vier bis sechs Urnengängen pro Jahr.

Die Anpassung der Stimmrechtsausweise bedingt eine Änderung von § 3 der Wahlverordnung.

3.3 Personalkosten, befristete Erhöhung

Das Ressort Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei besteht aus drei Personen (zwei Mal 100% und einmal 80%). Diese Mitarbeitenden sind mit der Abwicklung des Tagesgeschäfts und der Organisation und Durchführung aller Urnengänge voll ausgelastet. Für die Vorbereitung der Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf 50% und anschliessend auf 100% der Stimmberechtigten wurden die personellen Ressourcen im Team Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei ab 1. März 2016 um 20% aufgestockt. Diese zusätzlichen Ressourcen wurden für die Vorbereitung und Auswertung der Ausschreibung in Anspruch genommen, bei gleichzeitig professioneller und engagierter Unterstützung durch die KFöB.

Es hat sich gezeigt, dass diese befristete Massnahme weder in Bezug auf das Anforderungsprofil noch in Bezug auf das benötigte Arbeitspensum ausreicht, um die geplante Ausdehnung des E-Votings im Kanton Basel-Stadt umzusetzen. Dies insbesondere auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Ressortleiter Wahlen und Abstimmungen im Frühjahr 2018 pensioniert wird und es in einer wichtigen Phase der Ausdehnung in diesem kleinen Team zu einem personellen Wechsel kommt. Die Ausdehnung des E-Votings erfordert die Einsetzung einer Projektleitung mit einem Abschluss mindestens auf Niveau Fachhochschule sowie einigen Jahren relevanter Berufserfahrung (Projektmanagement mit Bezug zum IT-Bereich). Die zu erfüllenden anspruchsvollen Aufgaben sind umfangreich: Die Projektleitung für die Ausdehnung auf 50% und später auf 100% der Stimmberechtigten beinhaltet vorzugsweise bereits die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Vertrags mit dem Systemanbieter. Sodann ist die Projektleitung Ansprechperson seitens des Kantons gegenüber dem Systemanbieter und der Bundeskanzlei bei den Umsetzungsarbeiten und verantwortlich für die seitens des Kantons zu treffenden Vorkehrungen. Insbesondere ist die Projektleitung seitens des Kantons verantwortlich für die bei der Bundeskanzlei zu durchlaufenden Bewilligungsverfahren und in der Folge für die Vorbereitung und Implementierung der mit der Ausdehnung verbundenen neuen Abläufe im Ressort Wahlen und Abstimmungen. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Ausgestaltung der neuen Stimmrechtsausweise und die Anpassung der damit verbundenen Abläufe. Die Projektleitung klärt weiter mit der Fachstelle E-Government die Einbindung des E-Votings ins kantonale elektronische Behördenportal. Mit der Ausdehnung des E-Votings muss das Ressort Wahlen und Abstimmungen vom Anbieter zudem gewisse Backoffice-Aufgaben übernehmen. Die Definition und Implementierung dieser Aufgaben ist ebenfalls von der Projektleitung zu übernehmen. Gemäss den im 2016 gemachten Erfahrungen ist für die Projektleitung ein Pensum von 70% (anstelle der bisherigen 20%) erforderlich. Nach einem Jahr wird die Herabsetzung des Pensums auf 50% geprüft und nach Möglichkeit vorgenommen.

Ohne eine befristete Aufstockung im vorstehenden Rahmen wird es der Staatskanzlei nicht möglich sein, eine weitere Ausdehnung des E-Votings durchzuführen.

3.4 Vom Grossen Rat zu genehmigende Ausgaben, Übersicht

Die unter Ziffern 3.1 bis 3.3 aufgeführten Kosten sind vom Grossen Rat als neue Ausgabe zu genehmigen. Es handelt sich um folgende Positionen:

Nutzung neues E-Voting Systems (inkl. Projektkosten)	5'011'600
Mehrwertsteuer von 8.00% (gerundet)	401'000
Befristete zusätzliche Personalkosten (max.)	300'000
Reserve	187'400
Total	5'900'000

4. Nutzen E-Voting

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die beantragte Ausgabe für den Kanton Basel-Stadt und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lohnt. In den letzten Jahren hat die Informations- und Kommunikationstechnologie rasante Entwicklungen erfahren. Dies hat auch auf staatliche Institutionen Einfluss: Behörden benutzen immer öfter das Internet, um Informationen und Dienstleistungen einfacher an die Öffentlichkeit zu bringen. Dazu gehört auch die Digitalisierung der politischen Rechte, die – wie unter Ziffer 1.1 geschildert – vom Bund nach Möglichkeit unterstützt und vorangetrieben wird. Denn das Internet gehört für viele Menschen zum Alltag. Sie informieren sich nicht nur übers Internet und pflegen soziale Kontakte, sondern erledigen auch ihre Einkäufe übers Internet und wickeln auf diesem Weg Bank- und andere Geschäfte ab.

Die Teilnahme in unserem demokratischen System soll so attraktiv und einfach wie möglich sein. Dabei entspricht E-Voting je länger je mehr einem Bedürfnis. Gemäss einer Bevölkerungsumfrage des Zentrums für Demokratie Aarau vom September 2016⁴ befürworten mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten die Einführung des E-Votings, und zwar über die Alters-, Sprach- und Parteigrenzen hinweg. Für die bis 30-Jährigen ist eine flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe fast schon ein Muss. Die Umfrageresultate bringen weiter zum Ausdruck, dass sich die Bevölkerung aber auch der Risiken, die digitale Abstimmungen und Wahlen mit sich bringen, bewusst ist. Der Regierungsrat sieht sich deshalb in seiner bisherigen Haltung „Sicherheit vor Tempo“ bestätigt und ist sich bewusst, dass das Vertrauen in diesen Stimmkanal weiter aufgebaut und gestärkt werden muss. Nach sieben Jahren reibungslosem E-Voting-Testbetrieb für Auslandschweizerinnen und -schweizer und nach der erfolgreichen Einführung von E-Voting für Menschen mit einer Behinderung mit Wohnsitz in Basel-Stadt hält es der Regierungsrat für angemessen, nun weitere Ausdehnungsschritte anzugehen. Dabei will er die Haltung „Sicherheit vor Tempo“ beibehalten und weiterhin einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dies mit der Einhaltung der hohen Sicherheitsstandards des Bundes und mit dem Durchlaufen des Bewilligungsverfahrens und den damit verbundenen Tests der Fall ist. Unter Beachtung dieser Aspekte und aufgrund der Tatsache, dass die Digitalisierung alle Arbeits- und Lebensbereiche bereits stark durchdrungen hat und weiter durchdringt, wird die geplante weitere Ausdehnung des E-Votings als folgerichtige Konsequenz erachtet.

Folgende Aspekte sprechen für die Ausdehnung des E-Votings:

- E-Voting ist ein sicherer zusätzlicher Stimmkanal, der eine einfache und attraktive Stimmabgabe ermöglicht. Die Stimmabgabe ist bequem von zuhause aus oder von unterwegs über ein

⁴ Milic, Thomas; McArdle, Michele und Serdült, Uwe (2016) Haltungen und Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung zu E-Voting, Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, Nr. 9 (September 2016).

Smartphone, Tablet und dergleichen und bis unmittelbar vor dem Schliessen der elektronischen Urne (aktuell: Samstag, 12 Uhr) möglich.

- Beim E-Voting ist die Stimmabgabe für die einzelnen Stimmberechtigten rückverfolgbar (individuelle Verifizierbarkeit). Die Stimmabgabe ist somit besser nachvollziehbar und letztlich sicherer als der postalische Weg.
- E-Voting hilft, Fehler bei der manchmal komplexen Stimmabgabe zu vermeiden und verhindert ungültig abgegebene Stimmen.
- Die Auswertung der Stimmabgaben ist einfach, rasch und Fehler sind ausgeschlossen.
- Mit dem neuen Stimmrechtsausweis werden soziodemografische Auswertungen, beispielsweise zur Stimm- und Wahlbeteiligung nach Quartier oder Alter, auf relativ einfache Weise möglich; bei verbreiteter Nutzung des E-Votings werden solche Auswertungen noch einfacher.


5. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausdehnung E-Voting auf Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt; Finanzierung

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die schrittweise Ausdehnung des E-Votings im Kanton Basel-Stadt wird eine Ausgabe in der Höhe von Fr. 5'900'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.